daß sie gewissen Arbeiten nicht gewachsen sei; ihr Leiden bestehe in einer Unterleibskrankheit. Die Verdienstverhältnisse ihrer in Wülflingen wohnhaften Eltern seien zurzeit günstige; der Vater verdiene als Gießer zurzeit pro 14 Tage durchschnittlich Fr.100.-, sein Sohn, der zu Hause sei, arbeite bei einem Stundenlohn von 56 Rappen bei unverkürzter Arbeitszeit; die Tochter Marie sei der etwas kränklichen Mutter im Haushalte behülflich; während der langen Militärdienstzeit des Sohnes haben die Eltern nie Wehrmännerunterstützung bezogen.

In einer neuesten Eingabe sucht sich Petentin gegen die Anschuldigung der unsittlichen Lebensführung zu rechtfertigen mit der Behauptung, daß sie nach dieser Richtung ein einwandfreies Leben geführt habe. Nur in zweimalen habe sie Herrenbesuch empfangen, einmal anläßlich des Umzuges zur Mithülfe beim Zügeln und das zweite Mal von einem Wohltäter, der ihr Holz gebracht habe, um einmal ihr Zimmer anständig erwärmen zu können; übrigens glaube sie doch, mit einem Herrn in Verbindung treten oder mit einem solchen sprechen zu dürfen, wenn sie einmal heiraten wollte, sie müsse sich überhaupt fragen, was diese Verhältnisse mit der Unterstützungsangelegenheit zu tun haben. Alles mit Mehrerem.

Auf Antrag des referierenden Departementes zieht der Regierungsrat

in Erwägung:

1. Für die Erledigung einer Unterstützungsbeschwerde, bezw. für die Zuscheidung einer eventuell weitern Unterstützung, muß nicht allein die Unterstützungsbedürftigkeit, sondern auch die Würdigkeit, d.h. die sittliche Lebensführung der Beschwerdeführerin, in Betracht gezogen werden, indem es eben nicht angehen kann, einer moralisch defekten Person noch Unterstützungen aus der Armenkasse zuzuerkennen, da solche Personen vielmehr in die heimatliche Armenanstalt einzuliefern sind. Es kann nun dahingestellt bleiben, ob im vorliegenden Falle diese Voraussetzungen voll und ganz zutreffen, da aus den Akten hervorgeht, daß auch die Notwendigkeit einer Unterstützung durch die heimatliche Armenkasse nicht vorliegt.

2. Die Unterstützungspflicht liegt nämlich nicht allein der Heimatgemeinde, sondern gemäß Art.328 Zivilgesetzbuch auch den Eltern und Geschwistern ob, sofern dies ihnen möglich ist. Nach die-